

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des ETI Schutzbriefes

<b>Ihr ETI Schutzbrief im Überblick</b>	<b>2</b>
<b>1. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>5</b>
1.1 ETI Schutzbrief «motorisiert» und «nicht motorisiert»	5
1.2 Versicherte Personen	5
1.3 Fahrzeuge	5
1.4 Geografische Deckung	5
1.5 Kostenvorschuss	6
1.6 Allgemeine Leistungsausschlüsse	6
1.7 Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten	7
1.8 Rechte und Pflichten im Schadenfall	7
1.9 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegen Dritte	7
1.10 Haftungsausschluss	7
1.11 Gerichtsstand und anwendbares Recht	7
<b>2. Reiseannullierung vor der Abreise</b>	<b>8</b>
2.1 Gedeckte Ereignisse	8
2.2 Nicht gedeckte Ereignisse	8
2.3 Leistungen	8
2.4 Nicht übernommene Leistungen	9
2.5 Vorgehensweise	9
<b>3. Personen-Assistance nach der Abreise</b>	<b>10</b>
3.1 Such- und Rettungsaktionen	10
3.2 Notfalltransport	10
3.3 Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit	10
3.4 Rückführung im Todesfall	10
3.5 Kostenvorschüsse für ambulante oder stationäre Behandlungen	10
3.6 Besuchskosten	10
3.7 Begleitung Minderjähriger	10
3.8 Mehrkosten für eine vorzeitige Heimreise	10
3.9 Mehrkosten für einen verlängerten Aufenthalt	11
3.10 Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse	12
3.11 Folgen bei Dokumentendiebstahl	12
3.12 Nicht übernommene Leistungen	12
3.13 Vorgehensweise	12
<b>4. Assistance-Leistungen bei Nutzung von Privatfahrzeugen nach der Abreise</b>	<b>13</b>
4.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung	13
4.2 Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort	13
4.3 Kostenvorschuss	13
4.4 Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht repariert werden kann oder wenn es gestohlen und verspätet aufgefunden worden ist	13
4.5 Leistungen bei Ausfall des Fahrers	14
4.6 Nicht übernommene Leistungen	14
4.7 Vorgehensweise	14
<b>5. Rechtsschutz</b>	<b>15</b>
5.1 Gedeckte Ereignisse	15
5.2 Nicht gedeckte Ereignisse	15
5.3 Leistungen	15
5.4 Nicht übernommene Leistungen	16
5.5 Vorgehensweise	16
<b>6. Bestimmungen über zusätzliche Dienstleistungen</b>	<b>17</b>
6.1 ETI Einsatzzentrale	17
6.2 Medi-Service	17
6.3 Hilfeleistung bei Kartensperrung	17
6.4 Home-Assistance	17
<b>Glossar</b>	<b>18</b>



## Ihr ETI Schutzbrief im Überblick

### Wer sind Ihre Versicherer?

Die Leistungen werden erbracht von:

- Touring Club Schweiz (nachstehend TCS), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE und versichert durch:
- TCS Versicherungs AG (nachstehend TAS), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, betreffend die in den Kapiteln 2, 3, 4 (teilweise) und 6 aufgeführten Leistungen.
- Die in Kapitel 4 aufgeführten Leistungen Pannenhilfe (4.1), Zusendung von Ersatzteilen (4.2.2), Kostenvorschuss (4.3), Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs bis zu CHF 2'000.– (4.4.2) und Aufgabe des Fahrzeugs (4.4.3) werden vom TCS versichert;
- Assista TCS AG (nachstehend Assista), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, betreffend die in Kapitel 5 aufgeführten Leistungen.

Die Gesamtheit dieser Vertragspartner wird mit «TCS Gruppe» bezeichnet.

### Gegen welche Gefahren können Sie sich versichern?

Unabhängig davon, welche Versicherungsoptionen Sie gewählt haben, deckt Ihr ETI Schutzbrief folgende Fälle ab:

- Annullierungskosten
- Personen-Assistance rund um die Uhr
- Reise-Rechtsschutzversicherung
- Zusätzliches Dienstleistungspaket

Folgende Leistung wird nur Begünstigten eines ETI Schutzbriefes Europa «motorisiert» gewährt:

- Assistance-Leistung bei Nutzung von Privatfahrzeugen nach der Abreise rund um die Uhr

### Welches sind die wichtigsten durch Ihren ETI Schutzbrief versicherten Leistungen?

**Der ETI Schutzbrief «nicht motorisiert» umfasst folgende Leistungen:**

#### Übernahme der Annullierungskosten (Kapitel 2)

- aus dem Vertrag entstandene Annullierungskosten
- Kosten aus Reiseänderungen

#### Hilfeleistungen für Personen (Kapitel 3)

- Kosten für Such- und Rettungsaktionen
- Transportkosten und Kosten für zusätzliche Transporte
- Mehrkosten für die Unterkunft
- Kostenerstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen des Aufenthaltes bei vorzeitigem Abbruch der Reise

#### Rechtsschutz (Kapitel 5)

- Anwaltskosten und -honorare
- Gerichtskosten und -gebühren
- Kosten für Sachverständigengutachten
- Inkassokosten
- Übersetzungskosten

**Der ETI Schutzbrief «motorisiert» umfasst folgende Leistungen:**

**die im ETI Schutzbrief «nicht motorisiert» enthaltenen Leistungen und Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen (Kapitel 4):**

- Hilfe bei Fahrzeugpannen und Abschleppen
- Standgebühren
- Fahrzeugtransport
- Transportkosten und Kosten für zusätzliche Transporte
- Mehrkosten für die Unterkunft
- Kosten für die Zusendung von Ersatzteilen
- Verschrottung des Fahrzeugs

## Ihr ETI Schutzbrief im Überblick

### Was gehört zum zusätzlichen Dienstleistungspaket?

- Die **ETI Einsatzzentrale** steht Begünstigten des ETI Schutzbriefes 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung. Ausser schnellen, effizienten und angemessenen Hilfeleistungen bietet die ETI Einsatzzentrale Touristeninformationen zu den Ländern, die Sie bereisen möchten, und informiert auf Ihren Wunsch Ihre Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber über die aufgetretenen Probleme und die ergriffenen Massnahmen.
- **Medi-Service** bietet die Organisation der medizinischen Versorgung, medizinische Ratschläge, Übersetzungsdienste sowie, soweit möglich, die Zusendung lebenswichtiger Medikamente an.
- Der **Hilfsdienst beim Sperren von Karten** bietet praktische Ratschläge bei Diebstahl oder Verlust von Karten, von Personalausweisen und Mobiltelefonen.
- **Home-Assistance** vermittelt dem Begünstigten des ETI Schutzbriefes im Falle eines sich während der Reise ereignenden Notfalls an seinem gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz die Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers, damit der Begünstigte den Vorfall von seinem Feriendomizil aus erledigen kann. Erfordert der Vorfall die Anwesenheit des Begünstigten vor Ort für eine begrenzte Dauer, werden die Kosten für die Reise sowie für die Rückkehr zum Ferienort übernommen.

### Wer sind Ihre Ansprechpartner?

- Für **Hilfeleistungen im Notfall**:  
**ETI Einsatzzentrale rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr**  
Telefon: +41 22 417 22 20  
Fax: +41 22 417 22 02  
E-Mail: [eti@tcs.ch](mailto:eti@tcs.ch)

In der ETI Einsatzzentrale eingehende oder von ihr ausgehende Telefongespräche werden zur Sicherung der Effizienz der Hilfeleistungen aufgezeichnet. Die bei einem Notfall durch die Kontaktaufnahme mit der ETI Einsatzzentrale (per Telefon oder Fax) anfallenden Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

- Für Auskünfte bei **offenen Schadenfällen**:  
TCS Versicherungs AG, Assistance ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE  
Telefon: +41 22 417 27 27
- Für Anfragen zur Kostenerstattung bei **Reiseannullierungen**:  
TCS Versicherungs AG, Abteilung Reiseannullierung ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE  
Telefon: +41 22 417 27 27
- Bei **Rechtsschutzgesuchen** richten Sie Ihr Schreiben bitte an:  
Assista TCS SA, Schadendienst ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE  
Telefon: +41 22 417 27 27  
E-Mail: [assista@tcs.ch](mailto:assista@tcs.ch)
- Für **allgemeine Informationen** über ETI TCS oder andere Produkte des TCS:  
Touring Club Schweiz, Kundendienst, Postfach 820, 1214 Vernier GE  
Telefon: 0844 888 111  
E-Mail: [service@tcs.ch](mailto:service@tcs.ch)

### Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Der ETI Schutzbrief gilt für alle Personen, deren gesetzlicher Wohnsitz sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Auf dem Antrag und der Versicherungskarte wird vermerkt, ob der Vertrag nur für den Inhaber des ETI Schutzbriefes (ETI Schutzbrief Einzelperson) oder für den Inhaber und seine Familie (ETI Schutzbrief Familie) abgeschlossen wurde.

Die Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen gelten für Personenwagen, Motorräder, Wohnmobile und Minibusse bis 3,5 t Gesamtgewicht und 3,2 m Höhe, die in der Schweiz zugelassen sind und von einem Begünstigten gefahren werden. Ferner werden Anhänger bis zu 3,5 t versichert, die gesetzmässig für den Verkehr zugelassen sind und deren Zugfahrzeug versichert ist.

# 1 Gemeinsame Bestimmungen

## Welches sind die wichtigsten Leistungsausschlüsse?

Für folgende Ereignisse werden keinerlei Leistungen erbracht (Art. 1.6):

- Ereignisse, die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht vorgesehen sind;
- Vorfälle, die bei Versicherungsabschluss oder Versicherungsrenewierung oder Erwerb der Erweiterung «Welt», bei Reservierung, Abreise oder Ferienbeginn schon eingetreten waren oder vom Begünstigten hätten erkannt werden müssen;
- Vorfälle in Verbindung mit riskanten Unternehmungen, bei denen sich der Begünstigte wissentlich einer Gefahr aussetzt.

## Geografische Deckung

Die Leistungen des ETI Schutzbriefes Europa «motorisiert» oder «nicht motorisiert» werden in Europa und den Mittelmeerränderstaaten garantiert. Für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Benützung von Privatfahrzeugen oder mit der Rechtsschutzversicherung besteht keine Leistungsgarantie, falls das Ereignis in der Schweiz stattgefunden hat (Art. 1.4). Die Erweiterung «Welt» garantiert die Leistungen des ETI Schutzbriefes «nicht motorisiert» in allen Ländern weltweit, mit Ausnahme jener, die durch den Schutzbrief Europa abgedeckt werden.

## Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit des ETI Schutzbriefes beträgt ein Jahr und beginnt frühestens am Tag nach der vollständigen Zahlung der Prämie. Die Erweiterung «Welt» ist frühestens ab dem Tag nach der vollständigen Zahlung der Prämie und bis zum Ablauf des ETI Schutzbriefes Europa gültig. Der Vertrag kann vorzeitig von beiden Parteien in Folge eines Schadenfalls, für den der TCS, die TAS oder die Assista gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) Leistungen erbracht haben, aufgelöst werden. Wird der gesetzliche Wohnsitz ins Ausland verlegt oder gänzlich aufgelöst, endet die Deckung mit Ablauf des ETI Schutzbriefes Europa.

## Welche Pflichten haben Sie?

Schadenfälle müssen dem TCS, der TAS oder der Assista sofort gemeldet werden. Der Begünstigte muss sich an die Anweisung, halten, die ihm im ETI Schutzbrief und vom TCS, von der TAS oder der Assista erteilt werden.

## Zahlung der Prämie

Der Betrag der zu zahlenden Prämie ist abhängig von der von Ihnen gewählten Deckung. Die Prämie wird jährlich bezahlt.

## Datenschutz

Der TCS ist Eigentümer der persönlichen Daten der Begünstigten des ETI Schutzbriefes. Diese Daten (Angaben im Vertrag, Angaben bei Schadenfällen wie z.B. die Art des Schadens, Datumsangaben über Beginn und Abschluss des Schadenfalls, Kosten) werden innerhalb der TCS-Gruppe (TCS, Assista, TAS) zur Bearbeitung des Schadenfalls, zu Marketingzwecken, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung weitergeleitet. Persönliche Daten über Schadenfälle werden nur zur Fallbearbeitung, zu analytischen Zwecken und für das Risikomanagement innerhalb der TCS-Gruppe (TCS, TAS, Assista) weitergeleitet. Zur administrativen Bearbeitung können gewisse persönliche Daten (Adresse, Vertragsart) an Dritte weitergegeben werden. In diesem Fall steht der TCS, die TAS oder die Assista sicher, dass die persönlichen Daten vertraulich behandelt werden.

## Wichtiger Hinweis!

Ausführlichere Informationen finden Sie in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4 5

## 1.1 Varianten des ETI Schutzbriefes

Der ETI Schutzbrief garantiert Versicherungsschutz und Assistance-Leistungen für Personen und bei Nutzung von Privatfahrzeugen auf Reisen gemäss der gewählten geografischen Deckung (Art. 1.4).

**1.1.1 Die Deckung «nicht motorisiert»** garantiert den Begünstigten (gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2) die in den Kapiteln 2 und 3 beschriebenen Leistungen zur «Reiseannullierung» und zur «Personen-Assistance» sowie zu dem in Kapitel 5 beschriebenen «Rechtsschutz».

Mitglieder des TCS in den Kategorien «nicht motorisiert», «Fahrradfahrer», «Junioren» und «Kanufahrer» können ausschliesslich einen ETI Schutzbrief «nicht motorisiert» abschliessen.

**1.1.2 Die Deckung «motorisiert»** garantiert den Begünstigten (gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2) ergänzend zu den in Art. 1.1.1 definierten Leistungen des Schutzbriefes «nicht motorisiert» auch die in Kapitel 4 beschriebenen «Assistance-Leistungen bei der Nutzung von Privatfahrzeugen».

Mitglieder des TCS in den Kategorien «motorisiert» und «COOLDOWN CLUB» können nur einen ETI Schutzbrief «motorisiert» abschliessen.

## 1.2 Versicherte Personen

Einzig in der Schweiz wohnhafte Mitglieder des TCS können einen ETI Schutzbrief erwerben.

Ausnahme: im ausländischen Grenzgebiet wohnhafte Mitglieder können einen ETI Schutzbrief erwerben, der den «Speziellen Bestimmungen für in ausländischen Grenzgebieten wohnhafte Inhaber eines ETI Schutzbriefes» entspricht.

## 1.2.1 Begünstigte des ETI Schutzbriefes Einzelperson sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- minderjährige Kinder, die nicht mit dem Inhaber des Schutzbriefes in einem Haushalt leben und die vom Inhaber des Schutzbriefes für die Dauer der Reise eingeladen sind.

## 1.2.2 Begünstigte des ETI Schutzbriefes Familie sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- die mit dem Inhaber des Schutzbriefes in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
- minderjährige Kinder, die nicht mit den oben genannten Personen in einem Haushalt leben und die vom Inhaber des Schutzbriefes für die Dauer der Reise eingeladen sind.

## 1.2.3 Besondere Deckung des ETI Schutzbriefes Familie

Der in Kapitel 5 beschriebene Rechtsschutz gilt für Insassen eines motorisierten, für den Strassenverkehr bestimmten Fahrzeugs bis zu 3,5 t Gesamtgewicht und 3,2 m Höhe, das von einem Begünstigten gelenkt und im Hinblick auf die Reise oder während derselben gemietet oder am Aufenthaltsort ausgeliehen wird. Die Dauer der Miete oder Entleihung des Fahrzeugs darf 3 Monate nicht überschreiten. Insassen des Fahrzeugs müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und unentgeltlich transportiert werden.

## 1.3 Fahrzeuge

### 1.3.1 Versicherte Fahrzeuge

Der ETI Schutzbrief versichert unter den in Kapitel 4 genannten Bedingungen jedes motorisierte, für den Strassenverkehr bestimmte Privatfahrzeug bis zu 3,5 t Gesamtgewicht und 3,2 m Höhe, das in der Schweiz zugelassen ist und von einem Begünstigten gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2 gefahren wird. Ferner sind alle gesetztmässig für den Strassenverkehr zugelassenen Anhänger bis zu 3,5 t versichert, deren Zugfahrzeug ebenfalls versichert ist.

### 1.3.2 Nicht versicherte Fahrzeuge

Folgende Fahrzeuge sind von der Deckung gemäss Kapitel 4 des ETI Schutzbriefes ausgeschlossen:

- motorisierte Mietfahrzeuge;
- gewerblich genutzte Fahrzeuge (z.B. Flottenfahrzeuge, Taxis, Fahrschulautos);
- Fahrzeuge mit Händlerschildern;
- für den Export bestimmte Fahrzeuge;
- Mofas;
- Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge.

## 1.4 Geografische Deckung

### 1.4.1 ETI Schutzbrief Europa

Der ETI Schutzbrief Europa garantiert die Dienstleistungen «motorisiert» oder «nicht motorisiert» gemäss Art. 1.1.1 bei Ereignissen in nachstehend genannten Ländern:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bis zum Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine,

Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Weissrussland, Zypern. Von der Deckung in Europa ausgeschlossen sind Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Liechtenstein mit der Schweiz gleichgesetzt.

Die aus den Kapiteln 4 und 5 hervorgehenden Leistungen sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet hat. Auf einer Landkarte sieht die Deckung «Europa» wie folgt aus:



### 1.4.2 ETI Schutzbrief mit Erweiterung «Welt»

Die Erweiterung «Welt» garantiert die Assistance-Leistungen «nicht motorisiert» gemäss Art. 1.1.1 bei Ereignissen in allen Ländern, mit Ausnahme jener, die vom ETI Schutzbrief Europa gedeckt werden.

## 1.5 Kostenvorschuss

Vom TCS, von der TAS oder der Assista gewährte Kostenvorschüsse müssen nach Aufforderung vom Inhaber des ETI Schutzbriefes zurückgezahlt werden. Mahn- und Inkassogebühren gehen zu Lasten des Inhabers.

## 1.6 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Die Deckung des ETI Schutzbriefes gilt nicht:

- 1.6.1** für Vorfälle, die nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind;
- 1.6.2** bei Ereignissen, die bereits vor dem Erwerb des ETI Schutzbriefes oder dessen Erweiterung «Welt» eingetreten sind;
- 1.6.3** für gesundheitliche Beschwerden, wenn die Krankheit schon vor Reisebuchung oder vor Abreise bestand, bekannt oder vorhersehbar war oder wenn die schwere Krankheit aus Komplikationen

oder Folgen einer Operation hervorgeht, die bei der Buchung bereits vorgesehen war.

Bei psychischen Beschwerden oder chronischen Krankheiten werden Leistungen nur gewährt, wenn die Reisefähigkeit der betroffenen Person bei der Buchung vom behandelnden Arzt attestiert wurde und wenn die Reise wegen einer wesentlichen, unvorhersehbaren und vom behandelnden Arzt attestierten Verschlechterung des Zustands des Betroffenen annulliert oder der Aufenthalt verlängert werden muss;

- 1.6.4** bei übermässigem Konsum von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln;
- 1.6.5** bei aktiver Teilnahme an Streiks, jeglicher Art von Aufruhr, Schlägereien und Krawallen;
- 1.6.6** bei absichtlich begangenen Verbrechen oder Vergehen sowie beim Versuch derartiger Taten;
- 1.6.7** bei Teilnahme an waghalsigen Unternehmungen, Wettkämpfen, Ausdauerwettbewerben oder weiteren riskanten Unternehmungen;
- 1.6.8** bei kriegerischen Handlungen, Revolution, Rebellion, innerstaatlichen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge von Menschenaufläufen, Aufruhr oder Massenumruhen). Wird jedoch ein Begünstigter während der Reise von solchen Vorfällen überrascht, gilt die Deckung des ETI Schutzbriefes für weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieser Vorfälle;
- 1.6.9** bei gebuchten Reisen in Länder oder Regionen, von denen die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) und/oder der TCS bereits zum Zeitpunkt der Reisereservierung abgeraten haben.
- 1.6.10** bei Reisen im Hinblick auf einen medizinischen oder Schönheitschirurgischen Eingriff;
- 1.6.11** bei Fällen, bei denen der Fahrzeuglenker nicht im Besitz eines Führerausweises ist;
- 1.6.12** bei einem Vorfall, der auf mangelhafte Wartung oder auf unterlassene Wartung des Fahrzeugs (gemäss Vorgaben des Herstellers) zurückzuführen ist;
- 1.6.13** bei Vorfällen, die auf Nuklearkatastrophen zurückzuführen sind, oder für medizinische Leiden, die durch solche Katastrophen verursacht wurden;
- 1.6.14** wenn der Schadenfall von einem der Begünstigten absichtlich verursacht wurde;
- 1.6.15** für die zeitanteilige Nutzung eines Immobilienbesitzes («time-sharing») sowie für das Mieten von Objekten für mehr als 3 Monate.

Weitere Leistungsausschlüsse sind in den spezifischen Bestimmungen festgehalten.

# 1 Gemeinsame Bestimmungen

## 1.7 Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten

### 1.7.1 Vertragsbeginn und -ende

Die Gültigkeit des ETI Schutzbriefes Europa beträgt ein Jahr und beginnt frühestens am Tag nach der vollständigen Zahlung der Prämie.

Die Erweiterung «Welt» ist frühestens ab dem Tag nach der vollständigen Zahlung der Prämie und bis zum Ablauf des ETI Schutzbriefes Europa gültig. Der ETI Schutzbrief deckt alle Vorfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

### 1.7.2 Auflösung des Vertrags des ETI Schutzbriefes im Schadenfall

Der ETI Schutzbrief kann von beiden Parteien in Folge eines Schadenfalls, für den der TCS, die TAS oder die Assista gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) Leistungen erbracht werden.

Bei einer Vertragsauflösung endet die Haftung des TCS, der TAS oder der Assista 14 Tage nach Mitteilung der Auflösung an die andere Partei. Die nicht genutzte Prämie wird gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) zurückerstattet.

## 1.8 Rechte und Pflichten im Schadenfall

Schadenfälle müssen dem TCS, der TAS oder der Assista sofort gemeldet werden. Der Begünstigte muss sich an die Anweisungen halten, die ihm im ETI Schutzbrief und vom TCS, von der TAS oder der Assista erteilt werden. Insbesondere hat er dem TCS, der TAS oder der Assista sofort die gewünschten Informationen sowie die notwendigen Dokumente und Belege zukommen zu lassen.

Der Begünstigte muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens möglichst gering zu halten, und er muss den Hergang beschreiben.

Von Dritten erbrachte Dienstleistungen sind nur dann gedeckt, wenn im Vorfeld das Einverständnis des TCS, der TAS oder der Assista eingeholt wurde.

Bei Krankheit oder Unfall hat der Begünstigte sofort einen Arzt aufzusuchen und sich an dessen Anweisungen zu halten. Der Begünstigte verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte gegenüber dem TCS, der TAS oder der Assista und deren ärztlichen Beratern von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Kommt der Begünstigte diesen Pflichten nicht nach, können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

## 1.9 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegenüber Dritten

Kann der Begünstigte aus einem Vertrag mit einem Dritten Ansprüche geltend machen, so ist die Deckung des ETI Schutzbriefes auf den Teil der Leistungen begrenzt, der die Leistungen des Dritten übersteigt.

Wurden ungeachtet eines solchen Vorfalls aus dem ETI Schutzbrief Leistungen für denselben Schaden erbracht, werden diese als Vorschuss betrachtet, und der Begünstigte hat seine Ansprüche gegenüber dem Dritten an den TCS, die TAS und/oder die Assista abzutreten.

## 1.10 Haftungsausschluss

Im Rahmen der Leistungen des ETI Schutzbriefes organisiert der TCS als Bevollmächtigter anstelle und im Namen des Begünstigten bestimmte Einsätze durch Dritte (insbesondere gemäss Art. 3.3, 3.4, 4.1 und 4.4.2). Der TCS, die TAS und die Assista haften dabei weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

## 1.11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Fall eines Rechtsstreits in Bezug auf Dienstleistungen sind entweder die Genfer Gerichte oder die Gerichte am Schweizer Wohnort des Begünstigten zuständig.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) anzuwenden.

6 7

## 2 Reiseannullierung vor der Abreise

### 2.1 Gedeckte Ereignisse

Die Leistungen gemäss Art. 2.3 werden gewährt, wenn ein Reisearrangement, eine Reise per Flugzeug, Zug oder Schiff oder eine Miete, die durch den Begünstigten für den Eigengebrauch oder den Gebrauch durch einen anderen Begünstigten abgeschlossen wurde, aus einem der nachstehend genannten Gründe vor Antritt der Reise ab dem Wohnort in der Schweiz annulliert werden muss:

- 2.1.1 bei ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls, schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Begünstigten oder einer nahestehenden Person, die die Anwesenheit des Begünstigten unbedingt erfordert;
- 2.1.2 wenn der Begünstigte innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise unvorhersehbarer Weise von einem neuen Arbeitgeber angestellt wird oder der Arbeitsvertrag des Begünstigten von seinem Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen gekündigt wird. Das Abreisedatum muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung der Arbeitsvertragskündigung liegen;
- 2.1.3 bei unerwarteter offizieller Vorladung des Begünstigten als Zeuge oder Geschworener vor Gericht. Die Anhörung muss während der geplanten Reisezeit stattfinden;
- 2.1.4 bei bedeutendem materiellem Schaden an Hab und Gut des Begünstigten infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit zu Hause erfordert;
- 2.1.5 bei Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarte), die für die Reise unerlässlich sind und die der Begünstigte zum Zeitpunkt des Diebstahls bei sich trug. In diesem Fall hat der Begünstigte sofort bei der Polizei Anzeige zu erstatten;
- 2.1.6 bei Ausfall oder beträchtlicher Verspätung des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels in der Schweiz, mit dem sich der Begünstigte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begibt, sofern ein angemessener und ausreichender Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant wurde;
- 2.1.7 bei Streiks oder anderen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge von Menschaufmäufen, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhr usw.), Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Begünstigten eine Gefahr darstellen und wenn die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise in die entsprechenden Länder oder Regionen abraten.

2.1.8 Annullierung der Reise einer Person, die dasselbe Arrangement wie der Begünstigte gebucht hat und ohne die dieser aus oben genannten Gründen die Reise vernünftigerweise nicht antreten kann (dies gilt nicht für Gruppenreisen mit mehr als zwei Teilnehmern).

### 2.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)

- 2.2.1 In folgenden Fällen wird keinerlei Leistung gewährt: wenn es sich um eine Geschäftsreise handelt, deren Kosten von einem Dritten (Arbeitgeber, andere Gesellschaften) übernommen werden;
- 2.2.2 wenn die Krankheit, deretwegen die Reise annulliert werden muss, aus einer Komplikation oder aus Folgen einer Operation resultiert, die bei der Buchung der Reise gemäss Art. 1.6.3 schon geplant war;
- 2.2.3 wenn das Reisearrangement oder der Mietvertrag annulliert oder geändert wird, insbesondere durch den Organisator, ein Dienstleistungsunternehmen, das Reisebüro, den Vermieter oder einen bezahlten Reisebegleiter, wie auch bei Unterbruch oder Einstellung der Tätigkeit des Letzteren;
- 2.2.4 wenn die Reise oder die Reisetickets gewonnen wurden, sodass der Begünstigte keinen finanziellen Schaden erleidet, oder wenn der Leistungserbringer eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten in Form eines für eine künftige Reise geltend zu machenden Gutscheins vorgeschlagen hat;
- 2.2.5 wenn die Reisetickets teilweise genutzt werden oder die Unterbrechung der Reise ins Ausland noch in der Schweiz erfolgt;
- 2.2.6 wenn die Enddestination sich gemäss Art. 1.4.1 ausserhalb Europas befindet und die Erweiterung «Welt» nicht erworben wurde. Auch im Falle eines Zwischenstopps innerhalb Europas ist die Reise nicht gedeckt.

### 2.3 Leistungen

#### 2.3.1 Leistungen

Bis zu einer Höhe von CHF 120'000.– pro Ereignis werden zurückerstattet:

- entweder die vertraglichen Annullierungskosten, die am Tage des Vorfalles geschuldet sind, sofern diese die Kosten der ursprünglich geplanten Reise nicht übersteigen;
- oder die Kosten für die Änderung der Reise bis zu dem Betrag, der den Kosten entspricht, die im Falle einer Annullierung am Tage des Vorfalles, der die Änderung verursacht hat, geschuldet wären. Die Kosten für voll verrechnete Eintrittskarten für Vorstellungen, die einen integrierenden Bestandteil der Reise bilden, werden gegen Vorlage der Originalen Eintrittskarten unter den gleichen Bedingungen zurückerstattet, die für die Buchung der Reise gelten.

8

## 2 Reiseannullierung vor der Abreise

### 2.3.2 Bedingungen für die Rückerstattung

Die Rückerstattung wird gewährt, sofern sich der die Annullierung erfordernde Vorfall nach Abschluss des Arrangements oder der Miete ereignet hat und das Arrangement oder die Miete nicht anderweitig genutzt werden können.

### 2.4 Nicht übernommene Leistungen

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen, sowie Bearbeitungsgebühren und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Begünstigten.

### 2.5 Vorgehensweise

Sobald der Begünstigte von dem Vorfall Kenntnis genommen hat, hat er sofort das Reisebüro, den Organisator, die Fluggesellschaft, den Vermieter oder den Verpächter oder das Hotel darüber zu informieren. Der Begünstigte muss den TCS auf schriftlichem Wege innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des Vorfalles darüber informieren.

Das Rückerstattungs-gesuch ist einzureichen an: TCS Versicherungs AG, Abteilung Reiseannullierung ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Dabei hat der Begünstigte seine Mitgliedsnummer anzugeben und folgende Belege beizufügen:

- im Original: das Arztzeugnis, die Annullierungskostenrechnung, die Bescheinigungen über die Zurückbehaltung der Annullierungskosten und die Nichtbenutzung der Flugtickets sowie voll berechnete Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Veranstaltungskarten;
- als Kopie: den Buchungsvertrag oder die Rechnung/Bestätigung, den Mietvertrag, die Allgemeinen Bedingungen inklusive Annullierungsbedingungen, teilweise berechnete Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Veranstaltungskarten.

Die Kosten für den Erhalt von Bestätigungen und Zeugnissen gehen zu Lasten des Begünstigten.

9

## 3 Personen-Assistance nach der Abreise

Wenn eine begünstigte Person ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall schwer verletzt wird, unter schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft leidet, verstirbt, verschollen ist oder wenn die Reise durch einen der nachstehenden Gründe in Frage gestellt wird, werden mit Ausnahme der Ereignisse, die im Rahmen von regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Tätigkeiten eintreten, folgende Leistungen garantiert:

### 3.1 Such- und Rettungsaktionen

Der TCS übernimmt die Kosten für die notwendigen Such- oder Rettungsaktionen bis zu einer Höhe von CHF 30'000.– pro Ereignis.

### 3.2 Notfalltransport

Die Kosten für den Notfalltransport zum nächstgelegenen Krankenhaus, das den medizinischen Bedürfnissen des Begünstigten entspricht, werden vollständig übernommen, und zwar subsidiär zu den von der Kranken- oder Unfallversicherung des Begünstigten gedeckten Leistungen. Kostenbeteiligungen (Selbstbeteiligung und Franchise) gehen zu Lasten des Begünstigten.

### 3.3 Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit

Erweist sich die Unterbringung in einem Krankenhaus oder eine medizinische Behandlung am Aufenthaltsort als unmöglich oder unangemessen und ist eine Rückführung per Krankentransport gerechtfertigt, organisiert der TCS gemäss den medizinischen Vorgaben den Transport per Krankenwagen, Linien- oder Sanitätsflugzeug zu dem dem Wohnort des Begünstigten am nächsten gelegenen Krankenhaus und übernimmt die daraus entstehenden Kosten. In jedem Fall muss die Rückführung zwangsläufig vom TCS entschieden werden, ansonsten verliert der Begünstigte seine Ansprüche. Der TCS organisiert die Rückführung per Sanitätstransport gemäss den Vorgaben der beratenden Ärzte, die vom TCS beauftragt wurden, und des Arztes, der den rückzuführenden Begünstigten untersucht hat.

### 3.4 Rückführung im Todesfall

Im Todesfall des Begünstigten organisiert der TCS die Rückführung des Verstorbenen oder seiner Asche an seinen Wohnort. Die Transportkosten, Mehrkosten aus der Einhaltung des internationalen Übereinkommens über die Leichenbeförderung sowie Kosten behördlicher Formalitäten, die im Todesfall eines Begünstigten während der Reise anfallen, werden vom TCS übernommen.

### 3.5 Kostenvorschüsse für ambulante oder stationäre Behandlungen

Wird der Begünstigte stationär oder ambulant behandelt, leistet der TCS, wenn nötig, einen Vorschuss zur Deckung der Behandlungskosten. Der Betrag dieses Vorschusses ist begrenzt auf CHF 5'000.– pro Begünstigten für einen Vorfall in Europa und auf CHF 10'000.– pro Begünstigten für einen Vorfall im Geltungsbereich des ETI Schutzbriefes Welt. Der Inhaber verpflichtet sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

### 3.6 Besuchskosten

Dauert der Spitalaufenthalt eines Begünstigten voraussichtlich länger als 5 Tage oder nach dem Hinschied eines Begünstigten, organisiert der TCS die Reise zweier Angehöriger an den Aufenthaltsort. Die Reisekosten ab der Schweiz (Zugbillett, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) werden bis zu einem Betrag von CHF 4'000.– pro Ereignis für Inhaber des ETI Schutzbriefes Europa und bis zu CHF 6'000.– pro Ereignis für solche mit der Erweiterung «Welt» übernommen. Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden.

### 3.7 Begleitung Minderjähriger

Ist es einem Begünstigten im Rahmen der durch Kapitel 3 gedeckten Ereignisse nicht mehr möglich, sich um mit ihm reisende Minderjährige zu kümmern oder müssen diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen, übernimmt der TCS die Reisekosten (Zugbillett, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) entweder für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnort beauftragt wurde, oder für eine zu diesem Zweck vom TCS beauftragte Person. Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden.

### 3.8 Mehrkosten für eine vorzeitige Heimreise

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewährt, wenn der Aufenthalt aus folgenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss:

- 3.8.1 bei Ereignissen, welche die Anwesenheit des Begünstigten unerlässlich machen, wie ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls, schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Begünstigten oder eines Angehörigen;

## 3 Personen-Assistance nach der Abreise

3.8.2 bei bedeutendem materiellem Schaden an Hab und Gut des Berechtigten infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit zu Hause erfordert;

3.8.3 bei Streiks oder anderen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge von Menschaufmäufen, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhr usw.), Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Begünstigten eine Gefahr darstellen und wenn die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise in die entsprechenden Länder oder Regionen abraten. Die Deckung des ETI Schutzbriefes bleibt für weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieses Vorfalles bestehen;

3.8.4 bei vorzeitiger Heimreise, aus einem der vorgenannten Gründe, eines Reisepartners, der dasselbe Arrangement gebucht hat wie der Begünstigte und ohne den dieser die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann (dies ist für Gruppenreisen mit mehr als zwei Personen nicht anwendbar).

### 3.8.5 Leistungen

Es werden übernommen:

- Mehrkosten für die vorzeitige Heimreise an den Wohnort (Zugbillett, Flugticket Economy Class) sowie
- die vertraglichen Kosten bis zu einer Höhe von CHF 120'000.– pro Ereignis für den ungenutzten Teil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes, die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden (davon ausgenommen sind die Kosten für die ursprünglich geplante Heimreise).

In jedem Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

### 3.8.6 Temporäre Rückreise

Tritt in der Schweiz ein in Art. 3.8.1 genanntes Ereignis ein, das die Anwesenheit eines einzigen Begünstigten für einen begrenzten Zeitraum erfordert, werden die Kosten für die Reise in die Schweiz sowie für die Rückkehr an den Aufenthaltsort (Zugbillett, Flugticket Economy Class) für einen Begünstigten vom TCS übernommen. Aus dem Vertrag entstehende Kosten für den ungenutzten Teil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes werden nicht übernommen.

In jedem Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

### 3.9 Mehrkosten für einen verlängerten Aufenthalt

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewährt, wenn ein Aufenthalt aufgrund eines der nachfolgend genannten Gründe verlängert werden muss:

3.9.1 ernsthafter Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls, schwere Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Begünstigten;

3.9.2 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge von Menschaufmäufen, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhr, usw.), Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Begünstigten eine Gefahr darstellen und wenn die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise in die entsprechenden Länder und Regionen abraten. Die Deckung des ETI Schutzbriefes bleibt für weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieses Vorfalles bestehen.

3.9.3 verlängerter Aufenthalt, aus einem der vorgenannten Gründe, eines Reisepartners, der dasselbe Arrangement gebucht hat wie der Begünstigte und ohne den dieser die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann (dies ist für Gruppenreisen mit mehr als zwei Personen nicht anwendbar).

### 3.9.4 Leistungen

Übernommen werden:

- Mehrkosten für die Heimreise (Zugbillett, Flugticket Economy Class) sowie
- entweder die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Begünstigten;
- oder die aus dem Vertrag entstehenden Kosten für den ungenutzten Teil des ursprünglich geplanten Aufenthaltes (davon ausgenommen sind die Kosten für die ursprünglich geplante Heimreise), die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden, bis zu einem Maximalbetrag von CHF 120'000.– pro Ereignis.

Auf jeden Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

10

11

3.10 Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanhänge

Verpasst der Begünstigte unverschuldet den Anschluss zwischen zwei Linienflügen, weil der Flug der ersten Flugesellschaft verspätet hatte oder aus technischen Gründen annulliert wurde, so übernimmt der TCS die Übernachtungskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) sowie die Kosten für das neue Flugticket in der Economy Class zur Fortsetzung der Reise bis zu einem Betrag von CHF 2'000.– pro Begünstigten für Inhaber des ETI Schutzbriefes Europa und bis zu CHF 3'000.– pro Begünstigten für solche mit der Erweiterung «Welt». Diese Leistung wird gewährt, sofern die erste Flugesellschaft nicht gesetzlich zur Entschädigung des vom Begünstigten erlittenen Schadens verpflichtet ist.

3.11 Folgen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte), die für den Begünstigten während der Reise unerlässlich sind und ohne welche die Fortsetzung der Reise oder die Heimreise vorübergehend unmöglich wird, werden die Mehrkosten für den Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport an Ort und Stelle) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Ereignis für Inhaber des ETI Schutzbriefes Europa und bis zu CHF 3'000.– pro Ereignis für solche mit der Erweiterung «Welt» vollständig übernommen. Diese Leistungen werden nur garantiert, wenn der Begünstigte sofort bei der Polizei des Landes seines Aufenthaltsortes Anzeige erstattet hat. Ferner sind diese Leistungen nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.12 Nicht übernommene Leistungen

Reisen Haustiere mit dem Begünstigten, trägt dieser die alleinige Verantwortung dafür, und es werden für die Tiere keine Leistungen gewährt. Allfällige damit verbundene Kosten werden nicht vom TCS, von der TAS oder der Assista übernommen.

3.13 Vorgehensweise

Für die Einholung des vorherigen Einverständnisses hat der Begünstigte sofort nach Eintritt des Vorfalles die ETI Einsatzzentrale des TCS gemäss Art. 1.8 zu verständigen.

ETI Einsatzzentrale  
 Telefon: +41 22 417 22 20  
 Fax: +41 22 417 22 02  
 E-Mail: eti@tcs.ch

Notwendige Belege wie Arztzeugnisse, offizielle Todesanzeige, Polizeirapport, Reiseanmeldung und Rückerstattungsabrechnungen des Reisebüros, Originalrechnungen, Kopie der Kranken-/Unfallversicherungspolice sind zu senden an:  
 TCS Versicherungs AG, Assistance ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Je nach Vorfall können weitere Belege verlangt werden.

Folgende Leistungen werden nur Inhabern eines ETI Schutzbriefes «motorisiert» gewährt, deren versichertes Fahrzeug (gemäss Art. 1.3.1) in Europa (gemäss Art. 1.4.1) infolge einer Panne, eines Unfalls, von Vandalismus oder eines versuchten Diebstahls fahruntüchtig ist oder gestohlen wurde. Diese Leistungen sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet.

4.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Im Fall einer Panne, eines Unfalls, von Vandalismus oder eines versuchten Diebstahls oder wenn das Fahrzeug gestohlen und wiedergefunden wurde und unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug auf einer für den Verkehr zugelassenen Strasse gefahren wurde, organisiert der TCS folgende Hilfeleistungen: Pannenhilfe auf der Strasse, Bergung und Abschleppen bis zur nächstgelegenen geeigneten Garage. Die dadurch anfallenden Kosten werden vom TCS übernommen. Ausgeschlossen ist die Übernahme der Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

4.2 Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort

4.2.1 Mehrkosten während der Reparatur

Kann das Fahrzeug nach einem in Kapitel 4 gedeckten Ereignis innert angemessener Frist wieder fahr-tüchtig gemacht werden, werden folgende Mehrkosten übernommen:  
 • entweder die vor Ort anfallenden Mehrkosten (Mittelklassehotel mit Frühstück, Kosten für die Beförderung an Ort und Stelle durch öffentliche Verkehrsmittel) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Begünstigten, jedoch maximal CHF 4'000.– pro Ereignis.  
 Im Rahmen des ETI Schutzbriefes Familie wird diese Leistung auch unentgeltlich transportierten und in der Schweiz wohnhaften Insassen des Fahrzeuges (gemäss Art. 1.3.1) gewährt;  
 • oder die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Ereignis.

Der TCS haftet nicht für die von den Autovermietungsunternehmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Der TCS übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges.

In jedem Fall muss im Vorfeld das Einverständnis des TCS eingeholt werden. Diese Leistungen sind nicht mit den in Art. 3.8, 3.9, 3.11 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

4.2.2 Zusendung von Ersatzteilen

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der nötigen Ersatzteile vor Ort organisiert der TCS nach Möglichkeit den Versand der Ersatzteile und übernimmt die Versandkosten. Die Kosten für die Ersatzteile müssen an den TCS zurückerstattet werden. Im Falle der Nichtannahme der Ersatzteile durch den Empfänger des ETI Schutzbriefes bleibt der Inhaber die Ersatzteilkosten schuldig. Zudem hat er die Kosten für die Rücksendung sowie für die Entsorgung der Ersatzteile zu übernehmen. Zollgebühren gehen zu Lasten des Inhabers. Übersteigen die Kosten für die Ersatzteile den Betrag von CHF 1'000.–, behält sich der TCS das Recht vor, eine Garantie oder ein Depot in Höhe des Gegenwerts zu verlangen.

4.2.3 Rückführung des reparierten Fahrzeuges

Übersteigt die Dauer der Fahrzeugreparatur eine zumutbare Wartezeit des Begünstigten vor Ort, übernimmt der TCS die Reisekosten für eine Person per Zug oder Flugzug (Economy Class), um die Abholung des reparierten Fahrzeuges zu ermöglichen und soweit die Reise innert einer Frist von 2 Monaten nach dem Auftreten des Schadenfalls durchgeführt wird.

4.3 Kostenvorschuss

Bei hohen, unvorhersehbaren Reparaturkosten kann der TCS nach Möglichkeit einen Kostenvorschuss von maximal CHF 2'000.– pro Ereignis für den Inhaber des ETI Schutzbriefes leisten. Dieser Vorschuss wird gewährt, sofern der Inhaber des ETI Schutzbriefes dem TCS nicht die Begleichung anderer Rechnungen schuldet und sofern es sich um einen Notfall ohne andere Alternative handelt. Der Inhaber des ETI Schutzbriefes verpflichtet sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

4.4 Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht repariert werden kann oder wenn es gestohlen und nachträglich aufgefunden worden ist

4.4.1 Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise  
 Im Falle von dauerhafter Fahruntüchtigkeit, Diebstahl oder Verschrottung des Fahrzeuges vor Ort werden übernommen:  
 • entweder die Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zugbillett, Flugticket Economy Class) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro Begünstigten, jedoch maximal CHF 4'000.– pro Ereignis.  
 Im Rahmen des ETI Schutzbriefes Familie werden diese Leistungen auch unentgeltlich transportierten, in der Schweiz wohnhaften Fahrzeuginsassen (gemäss Art. 1.3.1) gewährt;

zeugen nach der Abreise

• oder die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu einem Betrag von CHF 2'000.– pro Ereignis.

Der TCS haftet nicht für die von den Autovermietungsunternehmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Der TCS übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges.

In jedem Fall muss im Vorfeld das Einverständnis des TCS eingeholt werden. Diese Leistungen sind nicht mit den in Art. 3.8, 3.9, 3.11 und 4.2.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

4.4.2 Rückführung des nicht vor Ort reparierten Fahrzeuges

Erweist sich eine Reparatur des Fahrzeuges als unmöglich oder am Ort des Schadens unpassend, organisiert der TCS die Rückführung des Fahrzeuges in die Schweiz.

4.4.2.1 Leistung

Die damit verbundenen Kosten (inklusive Standgebühren nach Schadensmeldung) werden bis zur Höhe des aktuellen Fahrzeugwertes nach dem Ereignis übernommen, sofern die Fahrzeugreparatur innerhalb von 2 Monaten nach Überführung in die Schweiz erfolgt. Die Übernahme der Kosten erfolgt gegen Vorlage einer Kopie der Reparaturrechnung. Nicht übernommen werden die Kosten für die Ermittlung der Pannennursache (Analyse/Kostenvoran-schlag), die Reparaturkosten vor Ort und die Zollgebühren. Der TCS übernimmt keinerlei Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände.

4.4.2.2 Falls das Fahrzeug im oben genannten Zeitraum nicht repariert werden kann, behält sich der TCS das Recht vor, dem Begünstigten die Kosten für die Rückführung in Rechnung zu stellen.

Wird das Fahrzeug auf Verlangen des Fahrzeugversicherers des Begünstigten durch den TCS zurückgeführt, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Versicherers und werden diesem vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4.4.2.3 Sicherheiten

Der TCS behält sich das Recht vor, vor dem Transport eine Garantie oder ein Depot von CHF 1'000.– zu verlangen, insbesondere wenn es sich um eine beträchtliche Strecke handelt oder der TCS eine Reparatur in der Schweiz für unsicher hält. Das Depot wird dem Begünstigten gegen Vorlage der Reparaturrechnung zurückerstattet.

4.4.3 Aufgabe und Verzollung des Fahrzeuges

Erfolgt aufgrund der Unbrauchbarkeit des Fahrzeuges infolge eines Unfalls oder einer schweren Panne

keine Rückführung in die Schweiz, kann das Fahrzeug der Zollbehörde des Landes, in dem es sich befindet, überlassen werden. In diesem Fall kümmert sich der TCS um die administrativen Schritte und übernimmt alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die Verschrottungskosten und die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks. Der TCS übernimmt die Standgebühren vom Zeitpunkt an, an dem sich alle für die Verschrottung notwendigen Dokumente im Besitz des TCS befinden.

4.5 Leistungen bei Ausfall des Fahrers

Im Fall einer ernsthaften Krankheit, schwerer Verletzungen infolge eines Unfalls, schwerer Komplikationen bei einer Schwangerschaft, bei unbekanntem Verbleib oder Tod eines Begünstigten, der das gemäss Art. 1.3.1 versicherte Fahrzeug lenkt, stellt der TCS für die Rückführung des Fahrzeuges und der in der Schweiz wohnhaften Insassen einen Fahrer zur Verfügung. Anstelle der Zurverfügungstellung eines Fahrers und nach vorherigem Einverständnis übernimmt der TCS gegebenenfalls die Kosten für die Beförderung eines Begünstigten durch eine vom Begünstigten beauftragte Person. Treibstoffkosten und Mautgebühren gehen zu Lasten des Inhabers des ETI Schutzbriefes.

4.6 Nicht übernommene Leistungen

Dient das Fahrzeug der gewerblichen Personen- oder Warenbeförderung oder reisen Haustiere mit dem Begünstigten, trägt der Inhaber des ETI Schutzbriefes die volle Verantwortung für diese. Es wird keinerlei Leistung für beförderte Personen, Tiere oder Waren erbracht. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten werden nicht vom TCS, von der TAS oder der Assista übernommen.

4.7 Vorgehensweise

Der Begünstigte hat gemäss Art. 1.8 sofort nach Eintritt des Vorfalles die ETI Einsatzzentrale des TCS zu verständigen.

Telefon: +41 22 417 22 20  
 Fax: +41 22 417 22 02  
 E-Mail: eti@tcs.ch

Notwendige Belege wie insbesondere eine Kopie der Rechnung für die Fahrzeugreparatur in der Schweiz oder im Ausland, der Polizeirapport oder das Unfallprotokoll sowie eine Kopie der Fahrzeugversicherungspolice sind zu senden an:  
 TCS Versicherungs AG, Assistance ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Je nach Vorfall können weitere Belege verlangt werden.

5 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz wird mit der Deckung Europa oder Welt gewährt gemäss den nachstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und bei Ereignissen, die im Rahmen von regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Tätigkeiten eintreten:

5.1 Gedeckte Ereignisse

5.1.1 Schadenersatzansprüche eines Begünstigten

gegen einen ausservertraglich haftenden Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung im Anschluss an ein nachstehend erwähntes Ereignis, das sich im Ausland zugetragen hat:

5.1.1.1 Unfall als Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Insasse eines Privatfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels oder als Sportausübender (Wettbewerb ausgeschlossen);

5.1.1.2 Unfall als Halter oder Lenker eines Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 oder als Fahrer eines motorisierten Fahrzeuges, das im Hinblick auf eine Reise oder während dieser gemietet oder vor Ort von einem Begünstigten entlehnt wurde.

Im Rahmen des ETI Schutzbriefes Familie werden diese Leistungen auch den anderen, gemäss Art. 1.2.3 in der Schweiz wohnhaften Fahrzeuginsassen gewährt;

5.1.1.3 erlittener tätlicher Angriff mit Körperverletzung, Raub oder Diebstahl von persönlichen Reiseeffekten oder des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1.

5.1.2 Streit aus Entschädigungsbegehren eines Begünstigten an seine eigenen schweizerischen Privatversicherungen oder öffentlichen Versicherungsinstitutionen im Ausschluss an ein unter Art. 5.1.1 genanntes Ereignis.

5.1.3 Streit aus einem der folgenden von einem Begünstigten im Hinblick auf eine Auslandsreise oder während dieser geschlossenen Verträge:

5.1.3.1 Miete oder Entlehnung eines Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

5.1.3.2 Pauschalvertrag über die Reise oder die vorübergehende Miete einer Ferienwohnung (für maximal 3 Monate);

5.1.3.3 Transport des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

5.1.3.4 Reparatur des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 infolge einer Panne im Ausland, sofern die behauptete oder tatsächliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht ihren Ursprung während der Gültigkeitsdauer des ETI Schutzbriefes genommen hat.

5.1.4 Verteidigung eines Begünstigten vor Straf- oder Administrativbehörden infolge:

5.1.4.1 einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung der ausländischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr als Lenker eines Fahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

5.1.4.2 eines im gleichen Zusammenhang oder im Rahmen der Ausübung eines Sportes gemäss Art. 5.1.1.1 fahrlässig begangenen Vergehens.

5.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzt zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsanschlüsse)

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt:  
 5.2.1 für unter Art. 5.1 nicht vorgesehene Ereignisse;  
 5.2.2 für Rechtsschutzmassnahmen, welche ausserhalb der geografischen Deckung des ETI Schutzbriefes durchzuführen sind;

5.2.3 wenn ein Dritter Schadenersatzansprüche gegen den Begünstigten richtet (dessen Vertretung obliegt in diesem Fall seiner Haftpflichtversicherung);  
 5.2.4 wenn der Begünstigte den erforderlichen Führerausweis nicht besitzt;

5.2.5 wenn das Fahrzeug gemäss Art. 1.3.1 dem gewerblichen Personen- oder Warentransport dient;

5.2.6 im Fall von Ansprüchen eines Begünstigten gegen einen anderen Begünstigten (Ansprüche des Inhabers gegen einen anderen Begünstigten ausgenommen) oder seine eigene Haftpflichtversicherung anlässlich eines Interessenkonflikts;

5.2.7 im Fall von Ansprüchen eines Begünstigten aus dem ETI Schutzbrief gegen den TCS, die TAS oder die Assista, sowie gegen die von Letzteren bzw. dem Begünstigten beigezogenen Anwälte oder Sachverständigen.

5.3 Leistungen

Die Assista übernimmt bis zu CHF 250'000.– pro Ereignis für Inhaber des Schutzbriefes Europa und bis zu CHF 50'000.– pro Ereignis für solche mit der Erweiterung «Welt» für folgende Aufwendungen:

5.3.1 die Anwaltskosten;

5.3.2 die Kosten der von der Assista, dem Anwalt des Begünstigten oder dem Gericht in Auftrag gegebenen Expertisen;

5.3.3 die dem Begünstigten auferlegten Gerichtskosten und -gebühren;

5.3.4 die dem Begünstigten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenseite; werden solche Entschädigungen dem Begünstigten zugesprochen, stehen sie der Assista bis zur Höhe ihrer Leistung zu;

5.3.5 die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten;

5.3.6 die Strafkautionen (vorschussweise);

5.3.7 die Bearbeitungsgebühren der Assista;

5.3.8 die Inkassogebühren der dem Begünstigten zugesprochenen Beträge bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000.– pro Ereignis.

### 5.4 Nicht übernommene Leistungen

Nicht übernommen werden:

- 5.4.1 Bussen;
- 5.4.2 Schadensersatz;
- 5.4.3 Kurs- oder Währungsverluste auf Entschädigungsbeträge oder Kautionen;
- 5.4.4 der Haftpflichtversicherung des Begünstigten zur Last fallende Kosten.

### 5.5 Vorgehensweise

#### 5.5.1 Mitteilung

Der Begünstigte hat den Rechtsfall, wofür er die von der Assista angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen möchte, sofort zu melden an:  
Assista TCS AG, Schadedienst ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

#### 5.5.2 Verwaltung

Die Assista unterrichtet den Begünstigten über seine Rechte und unternimmt alle zur Verteidigung des Begünstigten nötigen Schritte. Mit Ausnahme der in Art. 5.5.3 genannten Fälle behält sich die Assista das Recht vor, allein zu handeln.  
Der Begünstigte hat der Assista die nötigen Informationen und Vollmachten zu erteilen; zusätzlich hat er der Assista alle verfügbaren Dokumente und Beweismittel zukommen zu lassen.  
Werden die Verhandlungen von der Assista geführt, hat der Begünstigte kein Eingriffsrecht. Er hat nicht das Recht, Mandate zu erteilen, Gerichtsverfahren einzuleiten oder die Assista verpflichtende Vergleiche abzuschliessen.

#### 5.5.3 Wahl des Anwalts

Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, wenn eine Interessenkollision besteht oder wenn die Assista es aus anderen Gründen für angezeigt hält, wird – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der Schweiz – im Einvernehmen zwischen der Assista und dem Begünstigten ein Anwalt bestimmt; kann keine Einigung erzielt werden, so schlägt der Begünstigte drei Anwälte vor, unter welchen die Assista einen auswählt.  
In dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahme, Beschlagnahme des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.4.1 für den ETI Schutzbrief «motorisiert» usw.) ist der Begünstigte berechtigt, direkt einen ausländischen Anwalt zu beauftragen, sofern er die Assista hiervon unverzüglich unterrichtet.

### 5.5.4 Schiedsverfahren

Tritt zwischen dem Begünstigten und der Assista hinsichtlich der Regelung des gedeckten Schadensfalles eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt die Assista ihre Leistung für eine Massnahme ab, die sie für aussichtslos hält, so begründet sie unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Begünstigten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten: Der Begünstigte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Juristen – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der Schweiz – (z.B. einen Anwalt, einen Richter usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel aufgrund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrensregeln nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.

Lehnt die Assista ihre Leistung für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Begünstigte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf seine Kosten die ihm richtig scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er so ein günstigeres Resultat als die von der Assista vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet ihm die Assista die entstandenen Kosten (im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 5.3).

### 6.1 ETI Einsatzzentrale

Die ETI Einsatzzentrale steht Inhabern eines ETI Schutzbriefes 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung. Zusätzlich zu den in den vorhergehenden Kapiteln aufgeführten Leistungen liefert sie folgende Auskünfte:

- 6.1.1 Der TCS versorgt Begünstigte vor ihrer Abreise auf Wunsch mit Informationen über das Land, insbesondere über Zollformalitäten, Devisen und Impfungen;
- 6.1.2 Im Rahmen eines vom ETI Schutzbrief gedeckten Ereignisses setzt der TCS auf Wunsch eines Begünstigten dessen Angehörige oder dessen Arbeitgeber über die aufgetretenen Probleme und die ergriffenen Massnahmen in Kenntnis.  
Der TCS haftet nicht für eventuelle direkte oder indirekte Schäden, die aus der Weitergabe der Informationen entstehen.

### 6.2 Medi-Service

Bei gesundheitlichen Problemen während der Reise unterstützt der TCS die Inhaber eines ETI Schutzbriefes wie folgt:

- 6.2.1 Der TCS informiert über den Namen eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsortes;
- 6.2.2 Der TCS erteilt in Zusammenarbeit mit Drittzentren erste medizinische Ratschläge;
- 6.2.3 Der TCS übersetzt Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztliche Verschreibungen oder medizinische Gutachten;
- 6.2.4 Stellt der Begünstigte einen Mangel an lebenswichtigen Medikamenten fest, organisiert der TCS den Medikamentenversand und übernimmt die Kosten für die Medikamente, sofern dies im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist.  
Der TCS haftet nicht für eventuelle direkte oder indirekte Schäden, die aus diesem Service entstehen.

### 6.3 Hilfeleistung bei Kartensperrung

- 6.3.1 Bei Diebstahl oder Verlust von wichtigen Karten (Art. 6.3.2) sowie des Personalausweises oder von Mobiltelefonen (Art. 6.3.2) erteilt der TCS praktische Ratschläge zur Sperrung. Insbesondere übermittelt der TCS die Telefonnummer des betreffenden Instituts (Aussteller von Karten, Banken, Post, Mobilfunkanbieter usw.).
- 6.3.2 In dieser Dienstleistung inbegriffen sind alle in der Schweiz ausgestellten Kreditkarten oder Bankkreditkarten sowie die auf den Namen des Begünstigten lautenden SIM-Karten von Mobiltelefonen eines Schweizer Mobilfunkanbieters (Swisscom, Sunrise usw.).

Der TCS haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus diesem Service entstehen.

### 6.4 Home-Assistance

#### 6.4.1

Im Falle einer während der Reise am festen Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz entstehenden Notssituation infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens, von Schäden durch höhere Gewalt oder eines Glasbruchs vermittelt der TCS die Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers, damit der Begünstigte die Notssituation vom Ausland aus beheben kann. Die Beauftragung des Handwerkers, der die nötigen Massnahmen ergreift, um weitergehende Schäden zu vermeiden, obliegt dem Begünstigten.

#### 6.4.2

Die Kosten für notfallmässige Reparaturen werden subsidiär bis zu einem Betrag von CHF 500.– pro Ereignis auf Vorlage der Rechnungen zurückerstattet. Der Handwerker hat seine Rechnung direkt an den Begünstigten zu adressieren. Von dieser Regelung ausgenommen sind Rechnungen, die Garantiefälle, Selbstbehalte, Service- oder Unterhaltsverträge betreffen.

#### 6.4.3

Erfordert der Vorfall die zeitlich begrenzte Anwesenheit des Begünstigten, werden die Reisekosten in die Schweiz und wieder zurück an den Aufenthaltsort (Zugbillert, Flugticket Economy Class) vom TCS übernommen. Die Reise muss auf jeden Fall mit vorherigem Einverständnis des TCS organisiert werden.

Der TCS haftet nicht für Schäden, die aus der Unmöglichkeit, den Handwerker zu erreichen, entstehen. Des Weiteren haftet der TCS nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die während oder nach den Handwerksarbeiten entstehen.

16

17

## Glossar

### Ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls

Beträchtliche Veränderung des Gesundheitszustands, die kontinuierliche Pflege und therapeutische Behandlung erfordert.

### Gruppenreise

Reise mit mehr als zwei nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

### Motorfahrzeugunfall

Schaden an einem versicherten Motorfahrzeug, der durch ein äusseres, plötzliches Ereignis mit Gewalteinwirkung verursacht wurde und die Fortsetzung der Reise verunmöglicht oder aufgrund dessen die Reise nicht mehr gesetzeskonform wäre. Darunter fallen Zusammenstoss, Brand, Überschlag, Absturz, Versinken im Wasser.

### Öffentliche Verkehrsmittel

Staatliche Transportmittel, die regelmässig nach einem Fahrplan verkehren und die den Erwerb eines Fahrscheins erfordern. Taxis und Mietwagen fallen nicht in diese Kategorie.

### Panne

Jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das die Fortsetzung der Reise unmöglich macht oder aufgrund dessen die Fortsetzung der Reise nicht mehr gesetzeskonform wäre.

### Regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführte Tätigkeiten

Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück, Besorgungen mit Bezug auf das tägliche Leben usw., das heisst alle Fahrten, die nicht aussergewöhnlich sind wie z. B. Ferienreisen.

### Reise

Aufenthalt eines Begünstigten ausserhalb seines Wohnsitzes während mindestens einer Nacht, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

### Schäden verursacht durch höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten natürliche, plötzliche und ungewöhnliche Ereignisse mit Katastrophencharakter. Das den Schaden verursachende Ereignis wird durch geologische oder meteorologische Prozesse bewirkt.

### Unbekannter Verbleib einer Person

Eine Person taucht infolge eines Ereignisses nicht mehr auf und wurde durch dieses Ereignis gegen ihren Willen in eine bevorstehende Gefahrensituation gebracht, aus der sie sich nicht ohne Hilfe eines Dritten befreien kann.

### Unfall mit Personenschaden

Ein plötzlich von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis.

### Vorbestehende Krankheit

Jede schon vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise existierende physische oder psychische Krankheit, die Schmerzen verursacht oder die normale Reisefähigkeit stark beeinträchtigt, sowie insbesondere ein Gesundheitszustand, der innerhalb von 6 Monaten vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise eine ärztliche Behandlung oder die Unterbringung in einem Krankenhaus erforderte.

### Wagnis

Tätigkeiten und Handlungen, bei denen sich der Begünstigte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die nötigen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu können, um die Gefahr auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren.

### Wohnsitz

Ort, an dem der Begünstigte wohnt, mit der Absicht, sich dort endgültig niederzulassen.



Diese Automobil-Clubs stehen Ihnen während Ihrer Auslandsreisen zur Verfügung.



a member of

